Artikel XVI

- (1) Diese Konvention kann von jedem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden, nachdem sie für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.
- (3) Eine Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren in der Kündigungsurkunde genannten Zeitabschnitts nach Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär der Organisation wirksam.

Artikel XVII

- Die Vereinten Nationen als Verwaltungsbehörde eines (1) Gebiets und jeder für die internationalen Beziehungen eines Gebiets zuständige Vertragsstaat nehmen mit den zuständigen Stellen dieses Gebiets so bald wie möglich Konsultationen auf oder treffen alle sonstigen geeigneten Maßnahmen, um die Anwendung der Konvention auf das betreffende Gebiet auszudehnen; sie können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Organisation gerichtete schriftliche Notifikation erklären, daß die Anwendung der Konvention auf betreffende Gebiet ausgedehnt wird.
- (2) Vom Tag des Eingangs dieser Notifikation oder von einem anderen darin angegebenen Zeitpunkt an gilt diese Konvention für das in der Notifikation bezeichnete Gebiet.
- (3) Die Vereinten Nationen und jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben hat, können jederzeit nach dem Zeitpunkt, an dem diese Konvention auf ein Gebiet ausgedehnt wurde, durch eine an den Generalsekretär der Organisation gerichtete schriftliche Notifikation erklären, daß die Konvention nicht mehr für das darin bezeichnete Gebiet gilt.
- (4) Nach Ablauf eines Jahres oder eines in der Notifikation angegebenen längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Organisation endet die Ausdehnung der Konvention auf das darin bezeichnete Gebiet.

Artikel XVIII

- (1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieser Konvention einberufen.
- (2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung der Konvention einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

Artikel XIX

- (1) Diese Konvention wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.
 - (2) Der Generalsekretär der Organisation
 - a) unterrichtet alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind,
 - i) von jeder weiteren Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Urkunde unter Angabe des Zeitpunkts;
 - ii) von der Hinterlegung jeder Urkunde zur Kündigung dieser Konvention unter Angabe des Hinterlegungszeitpunkts;
 - iii) von der Ausdehnung dieser Konvention auf ein Gebiet nach Artikel XVII Abs. 1 sowie von der Beendigung einer solchen Ausdehnung nach Abs. 4 jenes Artikels; hierbei gibt er jeweils den Zeitpunkt an, zu dem die Ausdehnung der Konvention beginnt oder endet:
 - b) übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

Artikel XX

Sobald diese Konvention in Kraft tritt, übermittelt der Generalsekretär der Organisation dem Sekretariat der Vereinten Nationen den Wortlaut der Konvention zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel XXI

Diese Konvention ist in einem Original in englischer und französischer Sprache abgefaßt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind. Offizielle Übersetzungen in die russische und spanische Sprache werden angefertigt und zusammen mit dem Unterzeichneten Original hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

AUSGEFERTIGT in Brüssel am 29. November 1969.

Anlage

Zertifikat über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für öl Verschmutzungsschäden

Ausgestellt nach Artikel VII der Internationalen Konvention von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für ölverschmutzungsschäden.

NameUnterschei-
desHeimat-
dungssignalName und
hafenSchiffesEigentümers

Hiermit wird bescheinigt, daß für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels VII der Internationalen Konvention von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für öl Verschmutzungsschäden besteht.

Art der Sicherheit

Geltungsdauer der Sicherheit

Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versicherer) und/ oder Sicherheitsgebers (Sicherheitsgeber)

Name

Anschrift

Dieses Zertifikat gilt bis

Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung

(vollständige Bezeichnung des Staates)

in

am

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Ausstellenden oder Bestätigenden)

Erläuterungen:

- Auf Wunsch kann die Bezeichnung des Staates einen Hinweis auf die zuständige Stelle des Landes enthalten, in dem das Zertifikat ausgestellt wird.
- Ist der Gesamtbetrag der Sicherheit von mehreren Seiten zur Verfügung gestellt worden, so sollen alle Einzelbeträge angegeben werden.
- 3. Wird die Sicherheit in verschiedenen Formen gestellt, so sollen diese Formen angegeben werden.
- 4. Die Eintragung "Geltungsdauer der Sicherheit" hat das Datum zu enthalten, an dem die Sicherheit wirksam wird.